



Informationen zur Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit der Freiwilligen Feuerwehrleute und etwaigen Entschädigungen

1. Allgemeines und Landesbestimmungen betreffend die Freiwilligen Feuerwehren in Südtirol

In Südtirol gibt es 306 Freiwillige Feuerwehren. Der allergrößte Teil wurde bereits vor über 100 Jahren gegründet. Die Freiwilligen Feuerwehrleute haben den Dienst seit jeher freiwillig und ehrenamtlich für die Bevölkerung durchgeführt. Die Grundprinzipien der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit wurden auch in den gesetzlichen Bestimmungen, welche den Feuerwehrdienst in Südtirol regeln auf Vorschlag der von den Freiwilligen Feuerwehren gewählten Funktionäre und in Absprache mit den politisch Verantwortlichen verankert.

Im **Landesgesetz Nr. 15 vom 18. Dezember 2002 „Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste“** ist im 4. Abschnitt „Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände“ im Artikel 46, Absatz 1 folgendes festgeschrieben:

Art. 46 (Allgemeine Vorschriften)

(1) Die Tätigkeit der Feuerwehrleute ist freiwillig und ehrenamtlich; sie wird nicht im Rahmen eines Dienst- oder wie immer gearteten Arbeitsverhältnisses ausgeübt.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren und ihre Verbände sind nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung, der Subsidiarität, der Tradition und des gegenseitigen Beistandes ausgerichtet.

- omissis -

Für die Tätigkeit der Feuerwehrleute ist somit grundsätzlich keine Entschädigung vorgesehen. Für Härtefälle, d.h., wenn Freiwillige Feuerwehrleute beträchtliche Verdienst- oder Lohnausfälle aufgrund von lang andauernden Einsätzen haben, gilt folgende Regelung:

Art. 49 (Unfälle, Krankheiten und Entschädigungen)

- omissis -

(6) Beträchtliche Verdienst- oder Lohnausfälle, die auf einen Einsatz zurückzuführen sind, werden auf Antrag des Betroffenen an freiwillige Feuerwehrleute von der Gemeinde und an Funktionäre der Verbände laut Artikel 2 Absatz 3 von der Agentur erstattet. Im letztgenannten Fall erfolgt die Erstattung nach den von der Landesregierung festgelegten Kriterien und Modalitäten.

Diese Möglichkeit wurde und musste bis heute noch nie angewendet werden, weil es durch die große Anzahl an Mitgliedern möglich ist, die Einsatzkräfte in aller Regel abzulösen.



2. Staatliche Bestimmungen im Bereich Zivilschutz

Auf Staatsebene ist der Zivilschutz durch das Legislativdekret vom 2. Jänner 2018, Nr. 1 „Zivilschutzkodex“ (Codice della protezione civile) geregelt. Die Artikel 39 und 40 sehen vor, dass freiwillige Mitglieder von anerkannten Zivilschutzorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Anforderung durch den Bürgermeister oder andere Zivilschutzbehörden) bei der Durchführung von Zivilschutztätigkeiten in der Arbeitszeit Anrecht auf Lohnfortzahlung haben. Die Arbeitgeber müssen die entsprechenden Kosten berechnen; diese Kosten werden dem Arbeitgeber auf Ansuchen entweder von der anfordernden Zivilschutzbehörde (Gemeinde, Land, Staat) erstattet oder mit der Agentur der Einnahmen verrechnet. Die Agentur der Einnahmen hat wiederum Anspruch auf Erstattung durch die Zivilschutzbehörde, welche die Anforderung gestellt hat. Die Umsetzung der staatlichen Bestimmungen erfordert darüber hinaus spezifische Regelungen auf Landesebene, welche noch nicht erlassen sind.

3. Schlussfolgerung

Gemäß Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 31.01.2001 und im Sinne der geltenden Landesbestimmungen wird der Feuerwehrdienst von den Freiwilligen Feuerwehrleuten freiwillig und ehrenamtlich ausgeführt. Nur für beträchtliche Verdienst- oder Lohnausfälle, die auf Einsätze zurückzuführen sind, ist eine Erstattung durch die Gemeinde und bei Funktionären durch die Agentur für Bevölkerungsschutz vorgesehen. Gemäß Statut der Freiwilligen Feuerwehren verfolgt die Feuerwehr gemeinnützige Zielsetzungen und übt ihren Dienst im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit, der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung, der Subsidiarität und Tradition sowie ohne Gewinnabsicht.

Die Umsetzung der staatlichen Bestimmungen für Freiwillige Feuerwehrleute in Südtirol ist zurzeit nicht möglich.

Vilpian, am 22.11.2019

Der Landesfeuerwehrverband

